



SCHUTZKONZEPT FÜR Die Crazy Chicken Dancers Toggenburg UNTER COVID-19

Version: 30.10.2020

Aufgrund der vom Bundesrat angekündigten Massnahmen vom 21. sowie 28.10.2020 unter Berücksichtigung der weitergehenden kantonalen Massnahmen wird das bestehende Schutzkonzept angepasst.

Was weiterhin gilt:

- Einhalten der Hygieneregeln (Händewaschen, Händedesinfektion, regelmässige-gründliche Reinigung von Böden, Tischen, Türfallen, etc.)
- Die Teilnehmerdaten werden jeweils erhoben und 14 Tage aufbewahrt um das Contact Tracing sicher zu stellen.
- Grundsätzlich sind die Regeln des BAG zum Social Distancing zu beachten.
- Lehrpersonen sowie Trainings- und KursteilnehmerInnen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Die Person mit Krankheitssymptomen ruft bitte ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Unterrichts- oder Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.
- Besonders gefährdete Personen (Risikogruppe) werden hiermit auf die Risiken bei Teilnahme am Tanzunterricht oder Tanztraining aufmerksam gemacht. Sie nehmen auf eigene Verantwortung teil.
- Die Trainings- und KursteilnehmerInnen werden über diese Vorgaben und spezifischen Massnahmen informiert.

Neu gilt:

- Der Bundesrat hat der Sitzung vom 28. Oktober 2020 schweizweit gültige Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus ergriffen:

Ab dem 29. Oktober 2020 gilt schweizweit Maskenpflicht an Tanzschulen. Zudem ist die Teilnehmerzahl auf 15 Personen beschränkt und es muss wie bis anhin eine Distanz von 1.5 m zwischen den Kursteilnehmer eingehalten werden. In grösseren Räumlichkeiten kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, sofern mindestens 15m² pro Personen zur Verfügung stehen. Von diesen Regelungen ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr. Für diese gelten keine Einschränkungen bei der Ausübung von sportlichen Aktivitäten.

- Kantonale Massnahme vom 30.10.2020
 - Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sind in Innenräumen mit bis zu 15 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden.
 - Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen, etwa in Tennishallen oder grossen Sälen.
 - Im Freien muss nur der Abstand eingehalten werden.
 - Kontaktsport ist verboten.
 - Von den Regeln ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren.
 - Im professionellen Bereich von Sport und Kultur sind Trainings und Wettkämpfe sowie Proben und Auftritte zulässig.



Konkrete Umsetzung bei den Crazy Chicken Dancers Toggenburg

1. PERSONEN MIT KRANKHEITSSYMPTOMEN

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns dürfen nicht am Training bzw. Unterricht teilnehmen. Das gleiche gilt für Personen, die keine Symptome haben, aber die im gleichen Haushalt mit einer Person leben, die Symptome zeigt.

Erscheint dennoch eine Person mit Krankheitssymptomen im Unterricht, wird diese ohne Verzug wieder nach Hause geschickt und angewiesen, sich beim Hausarzt zu melden.

2. HYGIENEMASSNAHMEN

Alle Lehrpersonen reinigen sich vor und nach dem Unterricht die Hände. Die KursteilnehmerInnen werden beim Betreten der Kursräumlichkeiten dazu aufgefordert, ihre Hände zu reinigen oder zu desinfizieren.

Folgende Vorkehrungen sind durch TanzschulinhaberInnen zu treffen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die KursteilnehmerInnen müssen sich bei Betreten der Kursräumlichkeiten die Hände mit einem geeigneten Mittel desinfizieren oder waschen können.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von der Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen).
- Die Sanitätsanlagen werden durch die Gebäudeinhaber den aktuellen Hygienemassnahmen angepasst und regelmässig gereinigt. Die Crazy Chicken Dancers Toggenburg übernehmen dabei keine Verantwortung.

3. DISTANZ HALTEN

- Die KursteilnehmerInnen erscheinen, wenn möglich in Trainingskleidung, damit die Zeit zum Umziehen vor Ort verringert werden kann.
- KursteilnehmerInnen werden dazu aufgefordert, pünktlich zum Training zu erscheinen.
- Zwischen den Kursen ist genügend Zeit einzuplanen, damit sich die Teilnehmer*innen der unterschiedlichen Kurse möglichst nicht kreuzen.
- Begleitpersonen nach Möglichkeit in den Trainingsräumlichkeiten zulassen.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden sowie sicheres Entsorgen von Abfällen in geschlossenen Behältern.

Oberflächen und Gegenstände

Folgende Massnahmen dienen der Orientierung und sind unbedingt den Gegebenheiten vor Ort und dem Inhalt der einzelnen Kurse anzupassen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Stangen, Matten und sonstige Trainingshilfen) sind nach jedem Kurs mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen und zu desinfizieren, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien sollen unter den Lehrpersonen nicht geteilt werden; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer und andere Flächen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind nach jeder Lektion konsequent zu desinfizieren.
- Zwischen den Lektionen ist für die Reinigung genügend Zeit einzuplanen.

Lüften

Die Kursleitung sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Kursräumlichkeiten. Diese sind nach jedem Kurs und unabhängig von der Gruppengrösse während mindestens 10 Minuten zu lüften.



5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Die Teilnahme von sowie das Unterrichten durch besonders gefährdete Personen ist nicht verboten. Besonders gefährdete Personen werden hiermit explizit dazu aufgefordert, sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG zu halten und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt. Besonders gefährdete Personen werden über die Risiken informiert. Sie übernehmen selber die Verantwortung über die Teilnahme am Unterricht und ev. zusätzlichen Massnahmen.

6. UNTERRICHTS- UND TRAININGSGESTALTUNG

Der Unterricht / das Training kann mit maximal 15 Personen im üblichen Rahmen und mit den üblichen Inhalten aufgenommen werden, sofern das Contact Tracing konsequent gewährleistet ist.

Wenn möglich wird die Tanzfläche in 15m² grosse Bereiche durch Bodenmarkierungen unterteilt, so dass keine Maskenpflicht herrscht in diesem Bereich. Falls die Einteilung nicht möglich ist, gilt eine Maskenpflicht auch während dem Training. Es ist nur eine Person pro markiertem Bereich zulässig. Ausserhalb des markierten Bereiches gilt eine Maskenpflicht.

7. KONSUMATION

Die Konsumation von Speisen und Getränken erfolgt grundsätzlich im sitzen. Während dem Training, in den markierten 15m² und genügend Abstand zu anderen Teilnehmern, kann auch im stehen etwas getrunken werden.

Während der Konsumation im Restaurant gilt deren Schutzkonzept.

8. INFORMATIONSPFLICHT

Trainings- und KursteilnehmerInnen (inkl. Betreuungspersonen) müssen vorgängig über das individuelle Schutzkonzept der Tanzschule informiert werden. Anpassungen der Schutzmassnahmen sind allen beteiligten Personen unverzüglich mitzuteilen.